

**Geschäftsstelle**

In der Schwimmwestenfabrik  
Buttstraße 4 · 22767 Hamburg  
(Di und Do 11:30 – 14:30 Uhr)

**Kommunikation**

Telefon 040 219 10 01  
Fax 040 219 10 03  
E-Mail [info@adue-nord.de](mailto:info@adue-nord.de)  
Internet [www.adue-nord.de](http://www.adue-nord.de)

**Bankverbindung**

Postbank Hamburg · BIC PBNKDEFFXXX  
IBAN DE94 2001 0020 0202 7002 02

USt-Id Nr.: DE228279995



ADÜ Nord · Buttstraße 4 · 22767 Hamburg

Per E-Mail: [poststelle@mj.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mj.niedersachsen.de)  
Niedersächsisches Justizministerium  
Abt. II – Herrn Dr. Wehage  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover

09.08.2022

**Ihr Zeichen: 3162 - 204. 37**

**Stellungnahme des ADÜ Nord e. V. zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes**

Sehr geehrter Herr Dr. Wehage,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Anschreiben vom 24. Juni 2022 nehmen wir, der in Hamburg ansässige Sprachmittler-Berufsverband Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V. (ADÜ Nord), hiermit zur geplanten Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) wie folgt Stellung:

Den in Aussicht genommenen Anpassungen des NJG stehen aus Sicht des ADÜ Nord erhebliche Bedenken entgegen. Diese Bedenken stützen sich im Wesentlichen auf die Art des Zustande-kommens und den Inhalt des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG).

Konkrete Grundlage unserer Bedenken sind zum einen die mit Händen greifbare Grundgesetzwidrigkeit des GDolmG, die unseres Erachtens auch für die nun geplanten Änderungen des NJG beachtlich ist, und zum anderen die eklatanten konzeptionellen Schwächen des GDolmG, deren negative Auswirkungen auf die künftige Dolmetschpraxis bei Gerichten und Behörden das Land Niedersachsen im eigenen Interesse nicht durch eine unkritisch das GDolmG umsetzende Folgegesetzgebung unterstützen sollte. Zu beiden Anknüpfungspunkten unserer Bedenken nehmen wir nachfolgend näher Stellung.

**1. Verfassungswidrigkeit des GDolmG und seine Auswirkungen auf Landesebene:**

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat der Bundesrat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur erstmaligen Verabschiedung des GDolmG im Herbst 2019 erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des GDolmG mit dem Grundgesetz angemeldet. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken haben damals ihren Niederschlag in dem Beschluss BR-Drs. 532/1 9 (B) gefunden. Die betreffende Drucksache fügen wir zur Dokumentation hier vorsorglich als **Anlage 1** bei.

Erstaunlich ist allerdings, dass die besagten verfassungsrechtlichen Bedenken in der Begründung des nun vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des NJG, dort insbesondere im Allgemeinen Teil A unter Ziffer I., mit keinem Wort thematisiert werden.

In der Gesetzesentwurfsbegründung heißt es lediglich:

*„Am 1. Januar 2023 tritt das Gesetz über die Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) in Kraft. [...] Das Gerichtsdolmetschergesetz schafft bundesweit einheitliche Standards für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern. [...] Aufgrund dessen sind die Regelungen betreffend die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Fünften Kapitel des ersten Teils des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) anzupassen.“*

Aus Sicht des ADÜ Nord stellt sich aufgrund des o. g. Bundesratsbeschlusses zwingend die Frage, ob der niedersächsische Landesgesetzgeber unproblematisch in eine Folgegesetzgebung eintreten darf, die der Umsetzung der Vorgaben des verfassungswidrigen GDolmG dient.

Nun mag es sein, dass das Land Niedersachsen und das Niedersächsische Justizministerium zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit des GDolmG eine andere Auffassung als die Fachjuristen des Bundesrats vertreten oder dass sie der Meinung sind, eine etwaige Verfassungswidrigkeit des GDolmG stehe den nun angestrebten Änderungen des NJG jedenfalls rechtlich nicht entgegen.

Sollte dem so sein, wäre doch angesichts des Vorhandenseins des o. g. Bundesratsbeschlusses, bei dem es sich immerhin um eine offizielle rechtliche Stellungnahme eines zuständigen obersten Verfassungsorgans handelt, zu erwarten gewesen, dass in die Begründung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des NJG eine Erläuterung aufgenommen wird, warum der Inhalt des Bundesratsbeschlusses dem eigenen, landesrechtlichen Gesetzesvorhaben nicht entgegensteht.

Dass dies nicht der Fall ist, lässt den bedenklichen Eindruck entstehen, das Niedersächsische Justizministerium habe entweder keine Kenntnis von dem oben erwähnten Bundesratsbeschluss oder ignoriere diesen gar bewusst.

Allerdings kommen das Land Niedersachsen und das Niedersächsische Justizministerium an dem Inhalt des Bundesratsbeschlusses Nr. 532/19 nicht vorbei, denn das Land Niedersachsen ist nach Art. 20 Abs. 3 GG in jedem Falle gehalten zu prüfen, ob das eigene gesetzgeberische Vorhaben einer Änderung des NJG überhaupt grundgesetzkonform durchgeführt werden kann.

An Letzterem bestehen aus Sicht des ADÜ Nord erhebliche Zweifel, weil das geplante Gesetz zur Änderung des NJG sich diverse Regelungen des GDolmG zu eigen macht, die unzulässig in einschlägige Grundrechte betroffener Berufsträger/innen eingreifen. Als betroffene Grundrechte zu nennen sind hier der Gleichheitssatz aus Art. 3 GG und die Berufsfreiheit (mindestens Berufsausübungsfreiheit) aus Art. 12 GG.

Obwohl das Niedersächsische Justizministerium gemäß der Gesetzesentwurfsbegründung erkannt hat und selbst die Auffassung vertritt, dass es für eine berufsqualifikationsrechtliche Ungleichbehandlung von Gerichtsdolmetscher/innen einerseits sowie Dolmetscher/innen für behördliche und notarielle Angelegenheiten, Gebärdensprachdolmetscher/innen und Übersetzer/innen andererseits keinen sachlichen Grund gibt, sieht der Gesetzesentwurf zur Änderung des NJG unterschiedliche Regelungen für Dolmetscher/innen für behördliche und notarielle Angelegenheiten einerseits sowie Übersetzer/innen und Gebärdensprachmittler/innen andererseits vor. Die Beeidigungsvoraussetzungen nach dem GDolmG werden durch die NJG-Änderungsregelungen nämlich auf die im letzten Satz zuerst genannten Berufsträger/innen, nicht aber auf die Übersetzer/innen und Gebärdensprachdolmetscher/innen erstreckt. Als Grund hierfür werden infrastrukturelle Defizite im niedersächsischen Bildungs-/Prüfungswesen und im Verwaltungsapparat (fehlende Anerkennungstellen) genannt.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des NJG übernimmt somit letztlich doch die vom GDolmG eingeführte Einteilung der im rechtlichen Bereich tätigen Sprachmittler/innen in verschiedene Untergruppen von sprachmittlerischen Berufsträger/innen. Für diese Unterscheidung und die damit verbundene regulatorische Ungleichbehandlung gibt es unstreitig keinerlei sachlichen Grund, weshalb sie gegen das Willkürverbot verstößt. Zugleich ist die besagte Unterscheidung bereits ungeeignet, das mit dem GDolmG verfolgte, bundesgesetzgeberische Ziel einer Vereinheitlichung von Qualifikationsstandards zu erreichen. Sie verstößt daher im Kontext der vom GDolmG ausgehenden Eingriffe in die Berufsfreiheit der betroffenen Berufsträger/innen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die geplanten neuen Regelungen im NJG stellen sich aus Sicht des ADÜ Nord auch als eine konkrete Umsetzung der obigen grundgesetzwidrigen Unterscheidungsvorgabe des GDolmG auf Landesebene dar, weshalb sie im Falle der Verabschiedung eigene unzulässige Grundrechtseingriffe gegenüber den im Land Niedersachsen ansässigen Sprachmittler/innen nach sich ziehen würden.

Aus diesem Grund ist es nach Ansicht des ADÜ Nord verfassungsrechtlich hochproblematisch, wenn das Land Niedersachsen nunmehr seinerseits ein Gesetzesvorhaben betreibt, das erklärtermaßen der Anpassung des eigenen Landesrechts an das nach hiesiger Auffassung verfassungswidrige GDolmG dient.

## 2. Konzeptionelle Schwächen des GDolmG und seine Auswirkungen auf Landesebene:

Selbst wenn man von der Grundgesetzkonformität des GDolmG und von einem verfassungsrechtlich zulässigen Vorhaben einer nunmehr anstehenden Änderung des NJG ausgeht, ist es jedoch (berufs-)rechtspolitisch in keiner Weise angezeigt, das NJG wie in Aussicht genommen im Sinne einer bloßen Herstellung von Konformität mit dem GDolmG zu ändern.

Denn das GDolmG ist wie aus dem als **Anlage 2** beigefügten, umfassenden Positionspapier des ADÜ Nord vom 8. Oktober 2019 ersichtlich ein vom Bund erkennbar handwerklich schlecht vorbereitetes Gesetzeswerk, das konzeptionell große Schwächen aufweist. Dies wurde und wird auch von den Fachjuristen des Bundesrats so gesehen, vgl. die BR-Drs. 532/19 (B) bzw. Anlage 1. Wir erlauben uns zur Vermeidung von Wiederholungen hier vollinhaltlich auf die Anlage 2 zu verweisen.

In der Begründung des Entwurfes des Gesetzes zur Änderung des NJG heißt es nun, aus der niedersächsischen gerichtlichen Praxis sei darauf hingewiesen worden, dass eine einheitliche Ausgestaltung der Regelungen [Anm. d. Verf.: für Gerichtsdolmetscher/innen einerseits und Dolmetscher/innen für behördliche und notarielle Angelegenheiten, Gebärdensprachdolmetscher/innen und Übersetzer/innen andererseits] wünschenswert sei. Es bestehe kein sachlicher Grund, unterschiedliche Qualifikationsanforderungen an die besagten Gruppen von Berufsträger/innen zu stellen.

Daher wird durch die im Gesetzesentwurf zur Änderung des NJG enthaltenen Regelungen nunmehr der Versuch unternommen, die unausgereiften Regelungen des GDolmG auf Landesebene zu heilen, indem ein Konzept der möglichst umfassenden Übernahme von Vorgaben des GDolmG auf die im Bundesgesetz nicht erfassten sprachmittlerischen Berufsträger/innen verfolgt wird. Hierin ist nach Auffassung des ADÜ Nord ein untaugliches, da rein vordergründiges Reformbemühen, ja sogar eine Verschlimmerung der regulatorischen Situation zu sehen.

Selbst wenn alle Bundesländer ihre einschlägigen Landesgesetze im Sinne einer größtmöglichen Konformität mit dem GDolmG anpassen, würde hiervon keine die Qualifikationsanforderungen von Gerichtsdolmetscher/innen tatsächlich bundesweit vereinheitlichende Wirkung ausgehen. Der Grund hierfür liegt in den aus sprachmittlerisch-professioneller Sicht viel zu unbestimmten Qualifikationsvorgaben des GDolmG. Als ein konkretes Beispiel hier ist die „Kernqualifikationsanforderung“ aus § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG, nämlich der „erforderlichen Fachkenntnisse“ bzw. der „Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigen Sprache“ zu nennen. Nach hiesiger Einschätzung können und werden die zuständigen Stellen in den Bundesländern das besagte Tatbestandsmerkmal bei der Prüfung von Beeidigungsanträgen durchaus unterschiedlich auslegen und anwenden.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang, erneut vollinhaltlich auf unser Positionspapier aus dem Jahr 2019, vgl. Anlage 2, zu verweisen. Dort ist auch ausführlich begründet, warum die im GDolmG gestellten Qualifikationsanforderungen insgesamt inhaltlich unzureichend sind, um zu einer tatsächlichen Sicherstellung von guter Dolmetschqualität in der Rechtspflege zu gelangen. Außerdem verweisen wir auf die Ausführungen in unserer als **Anlage 3** beigefügten Stellungnahme vom 12.07.2021 zur Änderung des LJG-SH an das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, dort auf die Seiten 4 und 5.

### 3.) Handlungsoptionen des Landes Niedersachsen und der anderen Bundesländer:

Uns ist bewusst, dass der Bund die Bundesländer durch die Verabschiedung des GDolmG in eine missliche Lage gebracht hat. Allerdings tragen die 2019 im Bundesrat verantwortlichen Akteure durch den unterbliebenen Einspruch gegen das GDolmG maßgebliche Mitverantwortung für die entstandene Situation, und dies gerade auch zu Lasten der Landesjustizverwaltungen. Daher stellt sich aus Sicht des ADÜ Nord für die Bundesländer durchaus die Frage, wie mit der nun entstandenen Problemlage auf Landesebene angemessen und verantwortungsvoll umzugehen ist. Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, halten wir ein gesetzgeberisches Festhalten am GDolmG und ein legislatives „Weiter so“ auf Landesebene nicht für vertretbar. Wir fühlen uns in dieser Einschätzung auch durch ein

inzwischen für uns von einem ausgewiesenen Verfassungsrechtler ausgearbeitetes, anwaltliches Rechtsgutachten zu den bestehenden Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde gegen das GDolmG bestätigt. Wir sind überzeugt davon, dass die Sache so grundsätzliche Bedeutung hat, dass das Bundesverfassungsgericht eine Gesetzesverfassungsbeschwerde gegen das GDolmG zur Entscheidung annehmen wird. Es liegt daher nun im Interesse und in der Verantwortung der Länder, möglichst selbst eine kreative Problemlösung zu finden, bevor tatsächlich das Bundesverfassungsgericht bemüht wird - mit allen etwaigen Konsequenzen auf Bundes- und Landesebene. Vielleicht ist die Justizministerkonferenz der richtige Ort, um die gesamte Angelegenheit dort einmal gründlich zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Schmidt  
1. Vorsitzender des ADÜ Nord e. V.

5

**Anlagen:**

- BR-Drs. 532/19 (B) – **Anlage 1**
- Positionspapier des ADÜ Nord zum GDolmG v. 8.10.2019 (ohne dessen Anlagen) – **Anlage 2**
- Stellungnahme des ADÜ Nord vom 12.07.2021 zur Änderung des LJG-SH an das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein – **Anlage 3**

... wir sind in der

